

Falsche Verdächtigung durch Beschuldigten in einem Strafverfahren; Konkurrenzen bei Nötigung

BGH, Urteil vom 10.2.2015 – 1 StR 488/14, NJW 2015, 1705, BeckRS 2015, 05855 (LG Traunstein)

I. Sachverhalt (verkürzt)

C wird vorgeworfen, durch ein betrügerisches Anlagemodell mehrere tausend Anleger um insgesamt ca. 135 Mio. Euro betrogen zu haben. Aus dem Kreis der betrogenen Anleger haben sich mehrere Gruppierungen gebildet, die ihr eingebrachtes Geld zurückerlangen wollten. Zu einer dieser Gruppen gehörte B, der den Angeklagten dazu überreden konnte, dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort des untergetauchten C ausfindig zu machen und diesen zu veranlassen, sich bei der Anlegergruppe zu melden. B beauftragte den Angeklagten gegen Zahlung von 3.000 Euro damit, bei den Angehörigen und den beiden Geschäftsführern des C Angst zu verbreiten und so mittelbar auf C einzuwirken. Zur Umsetzung dieses Vorhabens übergab B dem Angeklagten drei im Inland nicht zugelassene, aber in Tschechien frei verkäufliche Feuerwerkskörper mit jeweils etwas mehr als 100 g Schwarzpulver.

Daraufhin versandte der Angeklagte unter anderem zwei Briefbombenattrappen an einen Geschäftsführer sowie die Schwiegermutter des C, um diese unter Druck zu setzen, damit sie auf C einwirken. Einen Feuerwerkskörper zündete der Angeklagte im Garten des anderen Geschäftsführers, wodurch eine Vertiefung in sowie Verfärbungen an der Hauswand entstanden. Am Abend wurden im Rahmen einer Polizeikontrolle die beiden anderen Feuerwerkskörper wegen der fehlenden inländischen Zulassung sichergestellt. Daraufhin verschaffte sich der Angeklagte in Tschechien einen anderen Sprengsatz – einen sog. Blitzknallsatz – und warf diesen auf den Garagenvorplatz vor dem Anwesen des Bruders des C. Durch die Explosion entstand an einem Fahrzeug sowie am Garagentor und am Gartenzaun ein erheblicher Sachschaden.

Gegen den Angeklagten wurde unter anderem ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das SprengG eingeleitet. In dessen Rahmen behauptete der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig, die beiden Feuerwerkskörper gehörten seinem Sohn. Dies wiederholte er in der Hauptverhandlung, woraufhin er freigesprochen und gegen seinen Sohn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Das LG Traunstein verurteilte den Angeklagten unter anderem wegen vorsätzlichen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Beihilfe zu einer versuchten Nötigung sowie wegen falscher Verdächtigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Die Revision des Angeklagten blieb im Wesentlichen erfolglos, die Revision der Staatsanwaltschaft führte zur teilweisen Aufhebung der Verurteilung und der Feststellungen.

II. Entscheidungsgründe

Die für die amtliche Sammlung vorgesehene Entscheidung beschäftigt sich insb. mit dem Verhältnis des Tatbestandes der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB zum zulässigen Verteidigungsverhalten des Beschuldigten. Zudem werden Konkurrenzenfragen hinsichtlich der Nötigung geklärt.

Die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung des Sohnes der Begehung einer rechtswidrigen Tat – einer Straftat gem. § 40 Abs. 1 SprengG – ist nach Ansicht des BGH rechtens. § 164 Abs. 1 StGB sei jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation nicht aufgrund zulässigen Verteidigungsverhaltens eines Beschuldigten im Strafverfahren oder dessen Selbstbelastungsfreiheit einschränkend auszulegen. Eine tatbestandseinschränkende Auslegung werde zwar für Fallgestaltungen, in denen der Täter wahrheitswidrig eine allein als alternativer Täter in Frage kommende Person ausdrücklich als solchen bezeichnet, diskutiert. Allerdings scheidet eine Einschränkung angesichts des durch § 164 Abs. 1 StGB geschützten Rechtsguts des Schutzes der innerstaatlichen Strafrechtspflege vor unberechtigter Inanspruchnahme jedenfalls dann aus, wenn eine Person konkret verdächtigt wird, für deren Tatbegehung bzw. -beteiligung bis dahin keine Anhaltspunkte bestanden. Die allgemeine strafzumessungsrechtliche Überlegung des BGH im Rahmen des § 46 Abs. 2 StGB, dass ein Verteidigungsverhalten selbst bei unberechtigten Anschuldigungen gegen Dritte nicht strafscharfend zu berücksichtigen sei, wenn dies nicht Ausdruck einer zu missbilligenden Einstellung sei, könne nicht für die Auslegung des § 164 StGB herangezogen werden. Zudem sprechen insb. die Systematik – anders als in § 258 StGB ist bei der falschen Verdächtigung kein Selbstbegünstigungsprivileg vorgesehen – sowie die Entste-

hungsgeschichte von § 164 Abs. 3 StGB gegen eine einschränkende Auslegung in der vorliegenden Konstellation. In Abs. 3 wird gerade eine Fallgestaltung qualifiziert bestraft, in der ein Beschuldigter Falschangaben in dem gegen ihn gerichteten Verfahren zum Zwecke der Erlangung einer Strafmilderung macht. Schließlich ergebe sich auch aus übergeordneten verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen allein ein umfassendes Recht zu schweigen, nicht aber ein Recht auf Lüge im Strafverfahren.

Nicht einverstanden ist der BGH hingegen mit der Annahme lediglich einer (einheitlichen) Beihilfe zu einer (gleichfalls einheitlichen) versuchten Nötigung zulasten des C. Denn anders als es das LG angenommen hat, kommt eine Nötigung nicht nur zulasten des C, sondern auch zulasten dessen Angehörigen und der Geschäftspartner in Betracht. Auf diese sollte Druck ausgeübt werden, damit sie sich an C wenden und diesen zur Kontaktaufnahme veranlassen. Sie sollten also zu einem eigenen Handeln veranlasst werden, worin eigenständige Eingriffe in die Willensentschießungs- und -betätigungsfreiheit zu sehen seien. Durch die vier Nötigungshandlungen des Angeklagten sollten daher neben C jeweils ein anderes Nötigungsoffer beeinflusst werden – hinsichtlich der einzelnen Nötigungshandlung besteht jeweils gleichartige Tateinheit. Eine einheitliche Nötigungstat könne auch nicht auf die Rechtsfigur der natürlichen Handlungseinheit gestützt werden. Da sich die Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter der Opfer richten, sei eine solche Annahme fernliegend. Allein ein einheitlicher Plan genüge dann nicht. Vielmehr müsste die Aufspaltung des Tatgeschehens in Einzelhandlungen aufgrund eines außergewöhnlich engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs willkürlich oder gekünstelt erscheinen. Dies sei hier nicht der Fall.

III. Problemstandort

Die Entscheidung stellt das Verhältnis von falscher Verdächtigung und zulässigem Verteidigungsverhalten klar und hebt zurecht hervor, dass es im Strafverfahren „kein Recht zur Lüge“ gibt. Hinsichtlich der Nötigung wird auf Konkurrenzebene herausgearbeitet, dass es für die Frage der Handlungseinheit/-mehrheit nicht primär auf das Endziel des Täters ankommt, sondern darauf, ob die Willensentschießungs- und -betätigungsfreiheit eines oder mehrere Nötigungsoffer beeinträchtigt wird.

SprengG

§ 40 (1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder
3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.